

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00196 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00196

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00196 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00196 del 25 agosto 2022

Regeste

Baubewilligung | Farb- und Materialkonzept; Einordnung. Die Vorinstanz durfte sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung der Einordnung auferlegen. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Gemeinde ist zu respektieren (E. 5.2). Die Einführung einer neuen Formensprache in ein einheitliches Bild einer älteren Überbauung sorgt nicht bereits für eine fehlende genügende Einordnung. Somit ist auch eine neuzeitliche, unkonventionelle Architektursprache nicht von vornherein unzulässig. Für die befriedigende Gesamtwirkung eines Gebäudes in sich muss durch Kubatur, Gliederung, Farb- und Materialwahl ein gewisses Mass an Ausgewogenheit und Harmonie gegeben sein (E. 6.2). Es spricht nichts dagegen, wenn die Gemeinde in einer heterogen gestalteten Umgebung auch bezüglich der Farb- und Materialwahl eine grosse Vielfalt als zulässig erachtet, muss doch vorliegend keine Farbsprache übernommen werden und können auch weniger traditionelle Farben und Materialien zulässig sein und mit der gewählten modernen Architektursprache korrespondieren (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz hätte ihr rechtliches Gehör verletzt, da sie sich nicht mit dem Argument, da alles dunkel sei, hätte das Gebäude auch keine gute Einordnung in sich selbst, auseinandergesetzt habe.

E. 4.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) fliesst das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person, dass die Behörde deren Vorbringen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes Vorbringen ausdrücklich widerlegen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1, 136 I 229 E. 5.2, 134 I 83 E. 4.1; ausführlich zur Begründungspflicht Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden rügten lediglich in einem Satz, dass durch die durchgehend dunkle, monotone Gestaltung aller Bauteile die Bauten gesamthaft keine genügende Gestaltung aufweisen würden. Die Vorinstanz hielt daraufhin in Erwägung 3.7 ihres Entscheids fest, dass diese Kritik in objektiver Hinsicht im Ergebnis nicht zutreffe. Am Mock-up (bzw. den entsprechenden Fotografien) sei erkennbar, dass die Fassaden relativ dunkel (dunkelbraun-dunkelgrau) gehalten sein werden. Der dunkelbraun-dunkelgraue Effekt werde erreicht durch die Kombination der hinterliegenden Wetterschutzfolie (in Gelb) mit dem darüber angeordneten, fein gelochten und gewellten Aluminiumblech (in Dunkelgrau). Dass sämtliche Applikationen monoton dunkelgrau gehalten seien, treffe sodann nicht (bzw. nicht zwingend) zu. Das Farb- und Materialkonzept lasse offen, ob die Holz-/Metallfenster in Aluminium natureloxiert oder dunkelgrau ausgeführt werden sollen. Damit hat die Vorinstanz auf die sehr knappe Rüge der Beschwerdeführenden ebenso knapp zum Ausdruck gebracht, dass sie keine monotone Gestaltung (zwingend) als gegeben erachtet, wodurch sie sich mit dem Argument der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt und damit deren rechtliches Gehör nicht verletzt hat.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden rügen sodann, die Vorinstanz hätte bei der Überprüfung der Verfügung des Beschwerdegegners ihre Kognition unzulässigerweise eingeschränkt. Der Beschwerdegegner hätte bei der Anwendung von § 238 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) kein Ermessen. Die Vorinstanz hätte auch im Licht von Art. 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) die Angemessenheit der Verfügung überprüfen müssen. Indem sie ihre Kognition eingeschränkt habe, habe die Vorinstanz ihr rechtliches Gehör verletzt, eine Rechtsverweigerung begangen und die Rechtsweggarantie verletzt.

E. 5.2

Das Bundesgericht hat sich in seinem Leitentscheid BGE 145 I 52 ausführlich mit dem Ermessen einer Gemeinde bei der Anwendung von § 238 PBG und der Kognition des Baurekursgerichts bei dessen Überprüfung sowie den Vorgaben von Art. 33 Abs. 3 RPG auseinandergesetzt. Es hielt in Erwägung 3.6 Folgendes fest: Gemäss Rechtsprechung und Lehre steht den kommunalen Behörden bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe namentlich dann ein Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu, wenn Fragen zu beantworten sind, die lokale Umstände betreffen, mit denen diese Behörden vertraut sind. Entsprechend ist das Bundesgericht auch in seiner jüngeren Rechtsprechung davon ausgegangen, der örtlichen Baubewilligungsbehörde komme bei der Beurteilung der Gesamtwirkung nach § 238 PBG in Bezug auf die ästhetische Würdigung der örtlichen Verhältnisse eine besondere Entscheidungs- und Ermessensfreiheit zu, weshalb das Baurekursgericht trotz seiner umfassenden Überprüfungsbefugnis nur dann einschreiten dürfe, wenn diese Würdigung sachlich nicht mehr vertretbar sei. In der Lehre wird eingewendet, gemäss dieser Formulierung könnten Rechtsmittelinstanzen kommunale Entscheide nur noch inhaltlich korrigieren, wenn diese geradezu willkürlich seien, was einen wirksamen Rechtsschutz beeinträchtigt. Dieser Einwand ist insoweit berechtigt, als die Voraussetzung, dass ein Entscheid sachlich nicht mehr vertretbar sein darf, dem Willkürverbot entspricht, das gemäss der Rechtsprechung verletzt wird, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist und eine andere Lösung sachlich nicht begründbar bzw. nicht mehr vertretbar erscheint. Die Zurückhaltung bei der Überprüfung von

Ermessensentscheiden zur Wahrung der Gemeindeautonomie darf jedoch nicht so weit gehen, dass sich Rechtsmittelbehörden auf eine Willkürprüfung beschränken, weil eine solche Beschränkung mit der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV und bei Anwendung von Vorschriften des Raumplanungsgesetzes mit Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG nicht vereinbar wäre. Dagegen lässt die Rechtsweggarantie eine richterliche Zurückhaltung bei der Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe zu, was den Gerichten erlaubt, den entsprechenden Handlungsspielraum der unteren Instanzen und insbesondere der Gemeinden zu wahren. Die kantonalen Gerichte haben sich daher auch dann, wenn sie nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids prüfen, Zurückhaltung aufzuerlegen, um die Gemeindeautonomie gemäss Art. 50 Abs. 1 BV zu respektieren. Gleiches hat auch bezüglich der Angemessenheitsprüfung gemäss § 20 Abs. 1 VRG zu gelten, weshalb das Baurekursgericht entgegen der neueren vorinstanzlichen Praxis nicht bereits von der kommunalen Anwendung von § 238 PBG abweichen darf, wenn es unter Beachtung der Argumente der Baubehörde seine abweichende gestalterische Einschätzung begründet. Vielmehr darf es den Einordnungsentscheid der kommunalen Baubehörde nur aufheben, wenn diese bei der Anwendung von § 238 PBG ihren durch die Gemeindeautonomie gewährleisteten Beurteilungs- und Ermessensspielraum überschritten hat. Dies trifft nicht nur zu, wenn ihr Einordnungsentscheid sachlich nicht mehr vertretbar und damit willkürlich ist. Da die kommunale Behörde ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben muss, hat sie dabei vom Sinn und Zweck der anzuwendenden Regelung auszugehen und neben dem Willkürverbot auch das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das übergeordnete Gesetzesrecht zu beachten. Eine kommunale Behörde überschreitet daher den ihr bei der Anwendung von § 238 PBG zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum auch dann, wenn sie sich von unsachlichen, dem Zweck dieser Regelung fremden Erwägungen leiten lässt oder die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit verletzt. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind die lokalen ästhetischen Interessen gegenüber den privaten und den überkommunalen öffentlichen Interessen an der Errichtung der geplanten Baute abzuwägen. Dabei müssen insbesondere die Interessen an der Erreichung der Zielsetzungen der Raumplanung des Bundes berücksichtigt werden, weshalb die Rechtsmittelinstanz die Gemeindeautonomie nicht verletzt, wenn sie einen kommunalen Einordnungsentscheid aufhebt, der diesen öffentlichen Interessen nicht oder unzureichend Rechnung trägt (BGE 145 I 52 E. 3.6 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Dieser Entscheid wurde auch von der Vorinstanz zitiert und sie hat sich in Anwendung dieses Entscheids eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung der Einordnung nach § 238 Abs. 1 PBG auferlegt und das Ermessen der Gemeinde dabei berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Ermessens der Gemeinde ist nicht zu beanstanden und die Vorinstanz hat ihre Kognition nicht unzulässigerweise eingeschränkt. Demgemäss wurde auch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden nicht verletzt, hat die Vorinstanz keine Rechtsverweigerung begangen und ist auch die Rechtsweggarantie gewahrt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden rügen, durch das geplante Farb- und Materialkonzept würden sich die Gebäude nicht befriedigend in die Umgebung einordnen. Die schwarzen Gebäudeblöcke würden zu einem stossenden Gegensatz zur Umgebung führen. Es befänden sich in der Nachbarschaft keine dunklen Gebäude. Die benachbarten Wohngebäude seien

von hoher Qualität. Durch die gleiche Material- und Farbgebung der Gebäude würde auch keine Ensemblewirkung entstehen. Im Übrigen lasse das Farbkonzept auch offen, ob die Fenster natureloxiert oder grau seien, weshalb es nicht vollständig sei und daher gar nicht hätte bewilligt werden dürfen.

E. 6.2

Nach § 238 Abs. 1 PBG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Die Beurteilung, ob das Bauvorhaben diese Voraussetzungen erfüllt, hat dabei nicht nach subjektivem Empfinden, sondern nach objektiven Massstäben und mit nachvollziehbarer Begründung zu erfolgen. Vorzunehmen ist eine umfassende Würdigung aller massgebenden Gesichtspunkte wie etwa der Beziehung der geplanten Baute zu bereits vorhandenen Bauten sowie zur bau- und landschaftlichen Umgebung (vgl. zum Ganzen VGr, 19. April 2016, VB.2015.00575, E. 4.1 mit weiterem Hinweis). Eine Bauverweigerung setzt das Vorliegen eines konkreten Einordnungsmangels voraus. Ein solcher ist erst gegeben, wenn die entsprechende Baute oder Anlage gegenüber der Ausgestaltung von Gebäuden, Häusergruppen oder Strassenzügen in störenden Widerspruch tritt oder sonst einen stossenden Gegensatz zu den die Umgebung prägenden Merkmalen oder zum Quartiercharakter bildet (VGr, 7. Februar 2019, VB.2018.00395, E. 4.4; 15. September 2016, VB.2016.00183, E. 5.1). Die Einführung einer neuen Formensprache in ein einheitliches Bild einer älteren Überbauung sorgt nicht bereits für eine fehlende genügende Einordnung. Somit ist auch eine neuzeitliche, unkonventionelle Architektursprache nicht von vornherein unzulässig (Christoph Fritzsche /Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 817). Für die befriedigende Gesamtwirkung eines Gebäudes in sich muss durch Kubatur, Gliederung, Farb- und Materialwahl ein gewisses Mass an Ausgewogenheit und Harmonie gegeben sein (Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, S. 813).

E. 6.3

Auch wenn, wie von den Beschwerdeführenden angeführt, sich in der näheren Umgebung der geplanten Bauten keine dunklen Gebäude befinden, erweist sich die Umgebung doch als heterogen. Es spricht nichts dagegen, wenn die Gemeinde in einer solch heterogen gestalteten Umgebung auch bezüglich der Farb- und Materialwahl eine grosse Vielfalt als zulässig erachtet, muss doch vorliegend keine Farbsprache übernommen werden und können auch weniger traditionelle Farben und Materialien zulässig sein und mit der gewählten modernen Architektursprache korrespondieren. So erscheint die aluminiumgelochte Fassade mit gelb hinterlegtem durchscheinendem Wetterschutz auch nicht aufdringlich oder störend. Die je nach Licht auch braun oder sogar hellbraun wirkende Fassade bewirkt keinen solch stossenden Gegensatz zur Umgebung, dass eine befriedigende Gesamtwirkung zu verneinen wäre. Auch erscheinen dadurch die Gebäude nicht ganzheitlich als schwarz, sondern es sind diverse Farbnuancen klar erkennbar und es entsteht entgegen dem Beschwerdeführer keine Monotonie. Vielmehr wirken die beiden Gebäude durch die ähnliche Farb- und Materialwahl in sich harmonisch. Dass das bewilligte Farb- und Materialkonzept dabei offenlässt, ob die Fenster natureloxiert oder grau sind, ist sodann unerheblich, hat der Beschwerdegegner durch die Bewilligung des Konzepts doch beide Varianten genehmigt und erscheinen vorliegend auch beide Varianten zulässig. Zusammengefasst hat der Beschwerdegegner zulässigerweise keine Verletzung

von § 238 Abs. 1 PBG festgestellt. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und es steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 3 VRG). Vielmehr sind sie zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin 1 eine solche zu bezahlen. Der Beschwerdegegner 2 hat hingegen im Streit zwischen zwei privaten Parteien praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und auch keine solche beantragt (vgl. Plüss, § 17 N. 93 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.